

		Kurisiv u. Fett = Kommentare der Geschäftsstelle	Grün: Wie vom Antragsteller gewollt übernommen - Gelb: teilweise übernommen - Rot: nicht übernommen		
Paragraf	Vorschlaggeber / behandelt in Sitzung Nr.	Vorschlag	Konkretisierung	Ergebnis	Umsetzung im Ressortentwurf
§ 2	Koalitionsvertrag 1. Sitzung	Unterstützung der Kulturarbeit und des Breitbandausbaus auch in schwierigen Haushaltssituationen		Im Ergebnis wurde durch die Teilnehmer der AG deutlich gemacht, dass eine Differenzierung zwischen der freiwilligen Aufgabe „Kultur“ und anderen freiwilligen Aufgaben wie beispielsweise „Sport“ als nicht sachgerecht angesehen würde. Insofern wurde angeregt, Vorschlägen der Koalitionspartner, nicht zu folgen. Die Argumente in der Begründung des Referentenentwurfes sollten ausführlich ausgeführt werden.	
§ 5 Abs. 4	Innenministerium 2. Sitzung	Aufhebung der Anzeigepflicht für einfache Satzungen	Die bestehende Pflicht zur Anzeige jeder Satzung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde entspricht nicht dem Maße der Eigenverantwortlichkeit, die den Kommunen des Landes nach nunmehr über dreißig Jahren Ausübung ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zugestanden und abverlangt werden kann. Die Pflicht zur Anzeige von einfachen Satzungen, also von solchen, die keinem qualifizierten Anzeige- oder Genehmigungsverfahren unterliegen, soll daher im Zuge der Deregulierung entfallen. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde zu etwaigen Maßnahmen, insbesondere beratender Art, mit dem Ziel der Sicherstellung eines rechtskonformen Ortsrechts bleiben unberührt.	Hier wurde das IM vom StGT unterstützt Bedenken der LK MSE und LRO Herr Pöschke (LUP) : unterstützt Forderungen des IM Es fand sich eine große Mehrheit dafür.	
§ 8 Abs. 4	Innenministerium 2. Sitzung	Klarstellung zum Erlöschen des Rechts auf Führung einer kommunalverfassungsrechtlichen Bezeichnung der aufgelösten Gemeinden im Falle einer Eingemeindung oder einer Gemeindefusion	In der kommunalen Praxis begleiten Verhandlungen über Gebietsänderungen häufig die irriige Annahme, dass eine verliehene kommunalverfassungsrechtliche Bezeichnung im Wege der Rechtsnachfolge von der aufnehmenden oder der neu gebildeten Gemeinde weitergeführt werden kann. Dass dies nicht der Fall ist, soll im Wege der Klarstellung ausdrücklich hervorgehoben werden.	Thema wurde als nicht wichtig eingeschätzt	
§ 11, §§ 54 bis 56 LWaG M-V	Innenministerium 2. Sitzung	Änderung der Gemeindegrenzen infolge von Verlandung, Überflutung oder Uferabriss	Es soll klargestellt werden, dass durch die Verlandung, Überflutung oder Uferabriss nach dem Landeswassergesetz bewirkten Eigentumsänderungen auch eine entsprechende Änderung der Gemeindegrenze zur Folge haben.	Die AG stimmte dem Vorschlag zu	(5) Wird durch die Änderung einer Gemeindegrenze die Grenze eines Amtes berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenze auch die Änderung der Amtsgrenze. Satz 1 gilt entsprechend für die Änderung einer Gemeindegrenze, die die Grenze eines Landkreises berührt.
§§ 11, 11 KV-DVO. § 51 StrWG M-V	Innenministerium 2. Sitzung	Pflicht der Auflösung von Konflikten bei Straßennamen infolge von Gebietsänderungen	Gemeindefusionen haben häufig zur Folge, dass in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde Straßennamen mehrfach vorhanden sind. Insbesondere Feuerwehren und Rettungsdienste sowie Postunternehmen sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aber auf eindeutige Straßennamen angewiesen. Die notwendige Umbenennung von Straßen im Zuge von Gemeindefusionen haben die betroffenen Kommunen aufgrund des damit verbundenen Konfliktpotenzials häufig nicht zeitnah vorangetrieben. Es soll daher die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verpflichtung stand.	Das Problem wurde von allen als wichtig angesehen, jedoch wurde die KV nicht als bester Ort dafür angesehen.	
§ 11 Abs. 5	Innenministerium 2. Sitzung	Klarstellung, dass die Änderung einer Gemeindegrenze nur dann die Änderung der Kreisgrenze bewirkt, wenn sie die Grenze des Landkreises berührt	Es soll eine redaktionelle Anpassung erfolgen, um klarzustellen, dass nicht jede Änderung einer Gemeindegrenze, die die Grenze von Ämtern betrifft, zugleich auch die Änderung der Kreisgrenze bewirkt.	Hier soll es noch ein bilaterales Gespräch mit den LK geben.	
§ 14 Abs. 3	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 6. Sitzung	Einwohnerfragestunde	Der Personenkreis der Berechtigten Personen für eine Einwohnerfragestunde sollte um "Vereine, die in der Gemeinde aktiv sind", erweitert werden.	Dem schließt sich die AG an	Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich.
§ 15 Abs. 1 S. 2	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme erleichtern	In § 15 Abs. 1 S. 2 wird ein neuer Halbsatz formuliert: "Ein dringendes öffentliches Bedürfnis liegt insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes vor; es kann nicht ausschließlich durch die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründet werden.	Herr van de Laar: dagegen Frau Homann-Trieps: dafür Herr Hestermann: dafür	<b>Nachhaken</b>
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	Innenministerium 2. Sitzung	Prüfung einer Klarstellung, dass auch abgabeähnliche Entgelte, die an kommunale Unternehmen und Einrichtungen zu entrichten sind, dem Negativkatalog unterfallen	Eine frühere, sprachliche ungenaue Änderung führt dazu, dass der Ausschluss der Bürgerentscheidfähigkeit von Entgelten, die von kommunalen Unternehmen erhoben werden, nicht hinreichend deutlich wird. Um für diese Entgelte zweifelsfrei den Rechtszustand herzustellen, der in Bezug auf Entgelte besteht, die unmittelbar von der Gemeinde erhoben werden, soll die Norm sprachlich korrigiert werden.	Dies wurde von allen Teilnehmern begrüßt	In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter "und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe" durch die Wörter "sowie Entscheidungen über privatrechtliche Entgelte, welche von der Gemeinde selbst oder von ihrem Unternehmen oder ihrer Einrichtung erhoben werden" ersetzt.

§ 20 Abs. 2 Nr. 4	Herr Hestermann (Stadt Parchim) 6. Sitzung	Aufnahme der Bauleitplanung in den Katalog der Zuständigkeiten für zulässige Bürgerentscheide	Zur Zeit sind Bauleitplanungen und ähnliche Entscheidungen im Negativkatalog für Bürgerentscheide geregelt.	Herr Glaser: spricht sich dagegen aus, weil damit wichtige Rechte der Stadtvertretung entzogen werden. Abwägungen bei Bauleitplanungen sind nicht für eine Ja/Nein-Abstimmung geeignet. Dem stimmen die weiteren städtischen Vertreter zu. Auch Herr Kreß sieht die Bauleitplanung als zu komplex an, um sie für Bürgerentscheide zu öffnen.	
§ 20 Abs. 5	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	In § 20 Abs. 5 wird als neuer vorletzter Satz eingefügt: Die Vertreter es Bürgerbegehres und die Organe der Gemeinde haben schon im Vorweg der Entscheidung nach Satz 5 einen Anspruch, eine Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu erfahren.	Frau Bielenberg (IM): wollte eine Formulierung vorschlagen, die noch nicht schriftlich vorliegt	Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: "Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerbegehrens an die Gemeinde herantreten, soll die Gemeinde frühzeitig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beraten. Bei Schwierigkeiten in der Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens soll sich die Gemeinde mit der Bitte um die Beratung an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden. Die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde soll sie den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Beratung nach Satz 2 mitteilen
§ 20 Abs. 5	Innenministerium 2. Sitzung	Änderung des Abstimmungsverfahrens zwischen Vertretungsberechtigten, Gemeinde und Rechtsaufsichtsbehörde im Vorfeld eines Bürgerbegehrens	Weil in der Vergangenheit zwischen den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens und in der Gemeinde Missverständnisse über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens aufgetreten sind, soll geprüft werden, ob den Vertretungsberechtigten ermöglicht werden kann, hierzu eine verbindliche Entscheidung der Gemeinde noch vor dem Beginn der Unterschriftensammlung einzuholen. Erwogen werden sollte in diesem Zusammenhang auch eine Erweiterung der gemeindlichen Pflicht zur Beratung der Vertretungspersonen von der Frage der Kostendeckung auf die Zulässigkeit insgesamt.	Herr Kreß: sieht Kommune in der Pflicht StGT: sieht Rechtsaufsichtsbehörde in der Pflicht Eine einvernehmliche Meinung wurde nicht gebildet (siehe Nr. 11)	
§ 20 Abs. 7	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Beratung von Stadtvertretung und Bürgermeistern nach fehlgeschlagenem Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeister/ der Bürgermeisterin	In § 20 Abs. 7 wird folgender Satz 6 angefügt: "Nach einem erfolglosen Bürgerentscheid hat die Rechtsaufsichtsbehörde beide Organe bei einer Lösung ihres Konflikts beraten."	Frau Schmidt: hält Regelung nur für sinnvoll, wenn Konfliktparteien ebenfalls als Verpflichtete benannt werden Herr Pöschke (LUP): bittet drum das Gesetz nicht mit solchen Formulierungen zu überfrachten Herr Meyer zu Schlochtern: hält solch eine Regelungen für hilfreich und spricht sich für die Formulierung aus Herr Herr Neumann: sieht Gefahren für die untere Rechtsaufsichtsbehörde Herr Kreß: kündigt wohlwollende Prüfung an	Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: "Ist die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, sollen die Gemeindevertretung und der Bürgermeister eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts in einem vertraulichen und strukturierten Verfahren anstreben und hierfür die Unterstützung einer Mediatorin oder eines Mediators in Anspruch nehmen." / Es fehlt Zuständigkeit der RAB
§§ 22 Abs. 3	Innenministerium 2. Sitzung	Erweiterung des Kataloges der nicht übertragbaren Angelegenheiten der Vertretung um die Erhebung von Klagen oder sonstigen Rechtsbehelfen gegen andere Hoheitsträger auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts	Es soll klargestellt werden, dass Klagen und sonstige Rechtsbehelfe auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die sich beispielsweise gegen die Rechtsaufsichtsbehörde, gegen landesrechtliche Normen oder gegen Bebauungspläne von Nachbargemeinden richten, wichtige Angelegenheiten sind, um eigenmächtig Entscheidungen von Bürgermeistern oder Landräten über die Einlegung derartiger Rechtsbehelfe zu verhindern.	Es besteht eine ausreichende Rechtsgrundlage	
§ 22 Abs. 4 Satz 1	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Keine Wertgrenzen mehr bei Verträgen mit Mitarbeitern der Verwaltung oder Mitgliedern der Vertretung	In § 22 Abs. 4 S. 1 werden die Worte "nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs. 2 Satz 11 und 2" ersatzlos gestrichen. (wegen besserer Korruptionsbekämpfung)	Hier bedarf es einer Ausnahme: Verträge des täglichen Lebens	Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt: "(4a) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung von Vergabeverfahren und die Erteilung des Zuschlages bei Auftragsvergaben, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister übertragen
§§ 22 Abs. 4 Nr. 3; 106 Abs. 1 S. 1	Innenministerium 2. Sitzung	Klarstellende Aufnahme der Auftragsvergaben in die nur innerhalb von Wertgrenzen übertragbaren wichtigen Angelegenheiten	Rechtsunsicherheiten, ob die Vergabe von Aufträgen zu den wichtigen Entscheidungen über die Verfügung über Gemeindevermögen gehört, die grundsätzlich der Vertretung vorbehalten sind und nur innerhalb von Wertgrenzen auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister übertragen werden können, sollen beseitigt werden.	Frau Bielenberg (IM) schlug eine Formulierung vor. Alle kommunalen Vertreter sprachen sich dagegen aus. Der StGT bat um eine schriftliche Formulierung, um das zu prüfen	
§ 23 Abs. 4	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 6. Sitzung	Antragsrecht für Ausschüsse	Neuer Satz 2: "Die Hauptsatzung kann auch vorsehen, dass Ausschüsse ein Vorschlagsrecht haben, wenn sie über die Angelegenheit in ihrem Ausschuss eine Empfehlung abgegeben haben."	Herr Hochheim sieht kein Problem, weil dann wenn ein sachkundiger Einwohner Ausschussvorsitzender ist, ein Stadtvertreter aus dem Ausschuss dann den Antrag stellen könne. Herr Kreß würde ein solches Antragsrecht für Tagesordnungspunkte nach § 29 Abs. 1 als notwendig ansehen. Frau Schmidt und Herr Pöschke sehen keinen Gesetzgebungsbedarf, weil andere Ausschussmitglieder solche Anträge stellen können.	

§ 24 Abs. 1 Nr 1	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Beschränkung der Vor- und Nachteile beim Mitwirkungsverbot auf materielle	In § 24 Abs. 1 Nr. 1 wird: zwischen "unmittelbaren Vor- oder Nachteil" das Wort "materiellen" eingefügt.	Herr Kreß: hält Einschränkung für notwendig Herr Meyer zu Schlochtern: wird noch einen Formulierungsvorschlag hinterher senden	Nachhaken
§ 25	Herr Neumann (LRO) 6. Sitzung	Unvereinbarkeit von Bürgermeistern in Kreistagen	Durch die Teilnahme von Bürgermeistern im Kreistag wird der Ton in den Kreisumlage-Debatten unsachlich.	Herr Glaser weist darauf hin, dass solch eine Regelung ein Eingriff in die Wählbarkeit darstelle, der besonders begründet werden müsste. Herr Kreß weist darauf hin, dass es sich bei der Möglichkeit von Bürgermeistern im Kreistag mitzuwirken um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelt. Frau Bielenberg sieht die Mitgliedschaft allerdings kritisch und möchte die Diskussion außerhalb der AG weiterführen.	Gut so!
§§ 28 Abs. 1 S. 1	Innenministerium 2. Sitzung	Prüfung der Notwendigkeit einer Verlängerung der Frist für die Konstituierung nach der Kommunalwahl	Nach der Kommunalwahl 2019 wurde von kommunaler Seite vereinzelt moniert, dass die sechswöchige Frist zur Konstituierung zu knapp bemessen sei und auf acht Wochen erhöht werden sollte. Hintergrund seien aufwändige Sitzungsvorbereitungen infolge von Schwierigkeiten bei der Fraktionsbildung.	Dies war Konsens	In Abs. 1 S. 1 werden die Wörter "sechs Wochen" durch die Wörter "zwei Monate" ersetzt.
§ 28 Abs. 2 S. 3	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 6. Sitzung	Keine Verpflichtung mehr durch Handschlag	"... mit Handschlag verpflichtend" ist angesichts der aktuellen Entwicklungen kaum noch zu vertreten und sollte vielleicht durch einen anderen symbolischen Akt in der Hauptsatzung ersetzt werden können, oder ganz gestrichen werden.	Herr Glaser: spricht sich dafür aus Herr Meyer zu Schlochtern: ebenfalls Herr Pöschke (LUP): Handschlag ganz streichen Frau Schmidt: gegen Hauptsatzungsregelung -> würde Vorschlag von Herrn Pöschke (LUP) folgen Herr Kreß: ebenfalls Herr Meyer zu Schlochtern: Handschlag im Gesetz lassen, Verpflichtung für andere Instrumente prüfen Herr Kreß: prüft dies	In Abs. 2 S. 2 u. 3 u. Abs. 3 S. 4 werden jeweils die Wörter "durch Handschlag" gestrichen
§ 29, 107	Innenministerium 2. Sitzung & 7. Sitzung	Prüfung der Zulassung von Sitzungen als Videokonferenz	Es soll geprüft werden, ob und inwiefern die mit dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie befristet eingeführte Befugnis, Sitzungen als Video- oder Hybridkonferenz durchzuführen, dauerhaft in die Kommunalverfassung aufgenommen werden kann.	Dies war grundsätzlich Konsens, allerdings sollten Regelungen gerade zu Hybridsitzungen noch einmal genauer beleuchtet werden	
§§ 29, 107	Innenministerium 2. Sitzung	Prüfung der Erforderlichkeit von Regelungen zum IT-gestützten Sitzungsmanagement	Es soll geprüft werden, ob und inwiefern die rudimentären Regelungen der Kommunalverfassung zum Einsatz IT- gestützter Sitzungsmanagementverfahren erweitert werden können, so dass beispielsweise Sitzungsdokumente (Ladungen, Beschlussvorlagen) ausschließlich elektronisch verfügbar gemacht werden dürfen. In diesem Zusammenhang könnten auch datenschutzrechtliche Regelungen über öffentlich zugängliche Dokumente (insbesondere Niederschriften) ergänzt werden.	Hier wurden eigentlich weniger notwendige Regelungen gefunden. Insbesondere sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach sich Gremienmitglieder auch weiterhin ihre Unterlagen in Papierform zusenden lassen können.	
§ 29 Abs. 4	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Handlungsfähigkeit als Tatbestandsmerkmal der besonderen Dringlichkeit zur Erweiterung der Tagesordnung	In § 29 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 angefügt: Die Nachwahl von Funktionsinhabern in den Verwaltungen oder in der Vertretung gehört zu den Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit, um die Handlungsfähigkeit der Organe zu sichern.	Herr Glaser: Zuschauerrolle, bezüglich TD-Erweiterung nicht relevant Herr Pöschke (LUP): andere Auffassung als Herr Glaser Herr Kreß: evtl. durch Erlass Klarheit schaffen Herr Glaser: kann sich das gut vorstellen	Erlass muss folgen!
§§ 29 Abs. 5, 107 Abs. 5	Innenministerium 2. Sitzung	Prüfung der Erweiterung der Regelungen für Aufnahme von Medien auf eigenveranlasste Videoübertragungen	Derzeit erstreckt sich die Regelung über die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen öffentlicher Sitzungen der Vertretungsorgane nur auf solche aufnahmen, die von Medien veranlasst werden. Dass sich hierdurch eine Entscheidung auch über die Zulässigkeit selbstveranlasster Aufnahmen eröffnet, wurde bisher rechtsaufsichtlich im Erlasswege vertreten, soll nunmehr aber mit dem Ziel der rechtssicheren Schaffung einer zeitgemäßen Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung (Livestreaming) ggf. explizit gesetzlich normiert werden.	Man war sich einig, dass Videoübertragungen ins Gesetz aufgenommen werden sollten	"(5a) Die Gemeinde kann öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen sowie aufzeichnen und zum Abruf bereitstellen. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Soweit die Gemeindevertretung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragung und Aufzeichnung in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Geschäftsordnung dies zulässt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung"

§§ 29 Abs. 5, 107 Abs. 5	Innenministerium 2. Sitzung	Prüfung einer gesetzlichen Legitimierung der Teilnahme von Fraktionspersonal an nichtöffentlichen Sitzungen und der Weitergabe von Dokumenten aus solchen Sitzungen an diesen Personenkreis	Die Bestimmung über die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen versagen dem Personal der Fraktion grundsätzlich die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen sowie die Kenntnis der Sitzungsunterlagen, da sie - anders als die Mitglieder des Vertretungsorgans oder Mitarbeiter der Verwaltung - weder eine gesetzlich zugewiesene Funktion im Rahmen der Willensbildung ausüben noch durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dies entspricht aber offenbar nicht den Bedürfnissen der Praxis, so dass geprüft werden sollte, ob und wie die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen und die Kenntnisnahme nichtöffentlicher Sitzungsunterlagen durch diesen Personenkreis legitimiert werden kann und welche Vorkehrungen erforderlich sind, um gleichwohl ein ausreichendes Schutzniveau vor unrechtmäßiger Offenbarung zu gewährleisten.	Dies wurde als sehr sinnvoll betrachtet	"Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, kann ein Zugang zu nichtöffentlichen Angelegenheiten eingeräumt werden, wenn sie in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, von dem Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden sind. Absatz 6 gilt für diese Personen entsprechend"
§ 29 Abs. 5	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 6. Sitzung	Begriff Medien	Nach der Auskunft der Pressestelle gibt es weder eine Legaldefinition für den Begriff "Medien" noch eine "Akkreditierungsmöglichkeit" auf kommunaler Ebene. Aufgrund einschlägiger Gerichtsurteile müsse daher jeder als "Medienvertreter" behandelt werden, der u.U. nur einen Blog auf Instagram o.ä. betreibt oder angibt, dies tun zu wollen. Vorschlag: Formulierung "durch die Medien" ersatzlos streichen.	Herr Glaser: sieht Problem darin, jegliche private Aufnahmen zuzulassen Herr Pöschke (LUP): schließt sich dem an Frau Schmidt: sieht den Schutz der Persönlichkeit betroffen Herr Meyer zu Schlochtern: ist für strikte Regelungen Frau Bielenberg (IM): stimmt Einschränkungen zu	Verweis §29 Abs. 5a
§ 29 Abs. 6	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Niederschrift braucht Genehmigung	In § 29 Abs. 8 wird zwischen die jetzigen Sätze 1 und 3 folgender Satz 2 eingefügt: Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.	Frau Materna-Braun: begrüßt diesen Vorschlag Herr Pöschke (LUP): verweist auf schleswig-holsteinische Gemeindeordnung Frau Materna-Braun: hält dies bei längerem Turnus zwischen zwei Sitzungen für möglich, auch eine Onlinezustimmung zu formulieren Herr Herr Neumann: spricht sich dafür aus, nicht die nächste Sitzung als Termin für das Protokoll zu nehmen sondern nur die nächste planmäßige	
§§ 29 Abs. 8, 107 Abs. 8	Innenministerium 2. Sitzung	Einführung einer Frist für die Vorlage eines Entwurfes der Niederschrift	In der kommunalen Praxis wird gelegentlich beklagt, dass die Mitglieder der Vertretung Entwürfe über Niederschriften ihrer Sitzungen zum Teil erst nach Monaten erhalten eine derart späte Fertigung der Niederschrift beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit des Vertretungsorgans und wirkt auch der Teilhabe der Öffentlichkeit entgegen. Die Verwaltung sollte daher verpflichtet werden, der Vertretung den Entwurf der Niederschrift im engen zeitlichen Kontext nach der Sitzung vorzulegen, beispielsweise innerhalb einer Vierwochenfrist.	Hier wurde eine Vier-Wochen-Frist abgelehnt, wenn jedoch das Protokoll in der nächsten Sitzung behandelt werden muss ist dies eine sinnvolle Regelung Der StGT sprach sich für eine Genehmigungspflicht im Gesetz aus. Herr Pöschke (LUP): hat dies als nicht notwendig angesehen Hier gab es noch keinen entgeltigen Konsens	"Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb eines Monats nach der Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung in der auf die Vorlage folgende Sitzung."
§ 31 Abs. 1	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, soweit nur Angelegenheiten der Gemeindevertretung betroffen	In § 31 Abs. 1 könnte ein neuer Satz nach Satz 1 eingefügt werden: Andere Mehrheiten sind zulässig, wenn nicht Rechte Dritter betroffen sind und die Gemeindevertretung dies vorher in der Geschäftsordnung oder einer Satzung festgelegt hat.	Herr Kreß: äußert absolutes Unverständnis des gesamten IM Frau Schmidt: teilt die Skepsis Herr Pöschke (LUP): schließt sich an Frau Homann-Triebs: hält diese Änderung nicht für sinnvoll	
Bisher § 71 -> §32 Abs. 3	Innenministerium 3. Sitzung	Klarstellung der Zulässigkeit elektronischer Abstimmungssysteme	Der insbesondere in mitgliederstarken Vertretungsorganen vereinzelt praktizierte Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme soll ausdrücklich legitimiert werden.	Digitale Formate sollen ermöglicht werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Hybride Sitzungen dürften insbesondere im ländlichen Raum schwierig durchzuführen sein.	"Soweit die Geschäftsordnung bestimmt, dass anstelle des Handzeichens mit elektronischen Hilfsmitteln abgestimmt wird, muss gewährleistet werden, dass das Stimmverhalten für alle Mitglieder der Gemeindevertretung und bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit auch für die Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise erkennbar ist."
§ 32 Abs. 2	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Wahlen auch Online ermöglichen	In § 32 Abs. 1 wird nach Satz 1 ein folgender neuer Satz eingefügt: Wahlen, die nicht in geheimer Abstimmung vorgenommen werden müssen, sind auch durch elektronische Abstimmungsmöglichkeiten zulässig, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht.	Bei Wahlen, die nicht geheim durchgeführt werden müssen, sollte dies durch eine Klarstellung (nicht nur durch Handzeichen) ermöglicht werden.	
§ 32 Abs. 2	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung & 8. Sitzung	Spiegelbildlichkeit als -Ziel in die Verhältnismäßigkeitsvorschrift aufnehmen	In § 32 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: Die Wahlen und Nachwahlen zu den Gremien, die nach Verhältniswahl zu besetzen sind, sollen der Spiegelbildlichkeit in den Ausschüssen zu den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung dienen	Soll weitere Beratung geben, wobei die Formulierung von Herrn Collin einfließen soll Herr Glaser: Sowohl Formulierung des StGT sowie von Herrn Collin lösen sicher nicht alle Probleme	
§ 32 Abs. 2 Satz 3	Innenministerium 3. Sitzung	Überarbeitung der Regelungen zur Gewährleistung einer spiegelbildlichen Besetzung von Ausschüssen auch bei Veränderungen der Zusammensetzung der Vertretung während der laufenden Wahlperiode	Dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz wird in der Rechtsprechung zunehmende Bedeutung dergestalt eingeräumt, dass veränderte Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung in der Besetzung der Ausschüsse nachvollzogen werden müssen. Im Zuge der Überarbeitung der Regelung soll geprüft werden, inwiefern eine derartige Verpflichtung der einfachgesetzlich normiert werden sollte. Weiterhin hat sich die Regelung über die Nachbesetzung eines frei gewordenen Ausschussmandates als problematisch erwiesen, weil die vorgesehene Anrechnung bei veränderten Mehrheitsverhältnissen in der Vertretung nicht immer zweifelsfrei möglich ist. Die Norm soll daher insgesamt überarbeitet werden.	StGT hat einen konkreten Vorschlag zur Durchführung der Ausschussbesetzungen in Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse ohne Wahl vorgelegt, der funktionierte und anhand von Mehrheitsverhältnisse in den beiden kreisfreien Städten auf seine Praktikabilität geprüft worden ist. In einer UAG fand dieses Modell großen Anklang. Allerdings konnte man sich nicht entscheiden, wie mit der Bestimmung der sachkundigen Einwohner zu verfahren ist. Hier sollen weitere Workshops folgen.	Neuer § 32 neu a "Spiegelbildlichkeit"
§§ 33 Abs. 3, 111 Abs. 3	Innenministerium 3. Sitzung	Klarstellung zum Adressaten des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung einer ehrenamtlich verwalteten Gemeinde oder eines beschließenden Ausschusses	Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den korrekten Adressaten eines Widerspruches gegen den Beschluss eines Gremiums, dessen Vorsitzender ebenfalls der Bürgermeister ist, sollen beseitigt werden.	Wenn der Widerspruchadressat der stellvertretende Bürgermeister ist, liegt kein Problem mehr vor.	

§ 34 Abs. 4	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Begrenzung der Pflicht zur Beantwortung von Anfragen	In § 34 Abs. 3 S. 1 ist der zweite Halbsatz vor dem Wort "angemessen" wie folgt zu ergänzen: "angemessenem Umfang und"	Herr Kreß: in Rechtsprechung Grenzen anerkannt Herr Meyer zu Schlochtern: befürwortet eine solche Begrenzung im Gesetz Herr Hestermann: hält Rechtsprechung für hilfreich Herr Herr Neumann: würde Formulierung für hilfreich halten Herr Kreß: verspricht die Urteile zu übersenden	<b>Nachhaken</b>
§§ 35 Abs. 1 S. 6 u. 7, 132 Abs. 3 S. 2 u. 3	Innenministerium 3. Sitzung	Änderung der Anrechnung des Mandates des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei der Besetzung des Hauptausschusses und des Amtsausschusses zur Verhinderung missbräuchlicher Stimmabgaben zum Nachteil konkurrierender Wahlvorschläge	Zu Beginn der jetzigen Kommunalwahlperiode haben in mehreren Fällen Bürgermeister im Rahmen der Wahl zur Besetzung des Hauptausschusses und des Amtsausschusses nicht für den Wahlvorschlag ihrer politischen Gruppierung gestimmt, sondern für Wahlvorschläge von Fraktionen oder Zählgemeinschaften, die auf konkurrierende politische Gruppierungen zurückgehen. Da die gesetzlich vorgesehene Anrechnung des Mandates des Bürgermeister im Haupt- und Amtsausschuss damit zu Lasten der konkurrierenden Wahlvorschläge erfolgt, handelt es sich um ein gezieltes Vorgehen zur Schwächung des politischen Gegners. Diesen Missbrauch der Anrechnung konnte die vom Gesetzgeber vorgesehene offene Stimmabgabe des Bürgermeisters nicht durchgängig verhindern, sodass Änderungsbedarf besteht.	Problem ist bekannt STGT Vorschlag: Spiegelbildlichkeit als Ziel IM Vorschlag: kein Stimmrecht für Bürgermeister STGT: gegen diesen Vorschlag	<b>Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben / Problem damit noch nicht gelöst</b>
§ 35 Abs. 4 LBG M-V	Innenministerium 3. Sitzung	Klarstellung der Möglichkeit für nicht direkt gewählte kommunale Wahlbeamte, den Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Amtszeit hinauszuschieben	Auslegungsschwierigkeiten dahingehend, ob der Eintritt in den Ruhestand eines von den Bürgern nicht direkt gewählte Wahlbeamten (Beigeordnete und hauptamtliche Amt- und Verbandsvorsteher) über die Regelaltergrenze auch dann bis zum Ende der Amtszeit hinausgeschoben werden kann, wenn dies einen Zeitraum von mehr als drei Jahren umfasst, sollen durch eine Klarstellung beseitigt werden.	Dies hält die AG für sinnvoll Herr Kreß: konnte mit dieser relativ weitgehenden Forderung mitgehen	<b>Artikel 5 § 35 Abs. 4a S. 2 LBG M-V</b>
§§ 35 Abs. 4 S. 5, 113 Abs. 4 S. 5	Innenministerium 3. Sitzung	Erweiterung der Befugnis, Sachverständige sowie von dem Gegenstand der Beratung betroffene Einwohnerinnen und Einwohner anzuhören, auf öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Kreisausschusses	In öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretungen können, wie auch in Sitzungen der Vertretung selbst, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden. Für öffentliche Sitzungen des Haupt- und Kreisausschusses fehlt eine solche Befugnis. Diese mutmaßlich unbeabsichtigte Regelungslücke soll geschlossen werden.	Das wird allgemein als sinnvolle Lückenfüllung angesehen	<b>"In diesem Fall gelten §17 Abs. 2, § 29 Abs. 5 und 6 sowie § 31 Absatz 3 entsprechend."</b>
§§ 35 Abs. 4 S. 5, 113 Abs. 4 S. 5	Innenministerium 3. Sitzung	Regelung der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung von öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Kreisausschusses	Vor dem Hintergrund des Öffentlichkeitsprinzips soll die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung für öffentliche Sitzungen des Haupt- und Kreisausschusses ausdrücklich geregelt werden, wie es für öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung, des Kreistages und der beratenden ausschüsse bereits der Fall.	Das wird allgemein als sinnvolle Lückenfüllung angesehen	
§ 36 Abs. 2 S. 6	Frau Scheiderer 3. Sitzung & 6. Sitzung	a) Klarstellung zum Verzicht auf einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss bei Inanspruchnahme des Amtes b) Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss in Verwaltungsgemeinschaften (bspw. amtsfreie Stadt und einem Amt)	a) Es soll klargestellt werden, dass die Gemeinde im Fall der Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes einen eigenen Rechnungsprüfungsausschusses nicht bilden kann und einen bereits gebildeten Rechnungsprüfungsausschusses aufzulösen hat. b) Hierzu sollte eine Öffnungsklausel in § 36 aufgenommen werden	a) Klarstellung nicht notwendig. Wenn eine Gemeinde die Aufgabe auf das Amt überträgt, hat es sie verloren b) Herr Glaser: findet Vorschlag gut und fordert Aufhebung der Doppelprüfung bei Zweckverbänden, die von Wirtschaftsprüfern geprüft werden Herr Pöschke (LUP): schließt sich dem an Herr Kreß: Ministerium soll sich nochmal grundsätzlich mit dem Modell der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigen Frau Scheiderer: stimmt dem zu Frau Raben hält den Vorschlag von Frau Scheiderer für einen Systembruch Frau Schmidt: sieht ein Problem in der Zusammenarbeit	<b>"In Abs. 2 S. 6 wird nach dem Wort "können" das Wort "stattdessen" eingefügt"</b>
§ 36 Abs. 4 Satz 2	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Keine Neukonstituierung der Ausschüsse um Gremien bei geringfügiger anderer personeller Besetzung	In § 36 Abs. 4 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt: soweit mehr als ein Viertel der Ausschussmitglieder neu in den Ausschuss gewählt worden sind.	Herr Kreß: hält Ansatz für richtig, könnte aber auch auf Neukonstituierung verzichten, wenn der Vorsitzende weiter im Ausschuss bleibt Herr Pöschke (LUP): hält die 25%-Regelung vom StGT für angemessen	<b>"Wird ein Ausschuss vollständig oder teilweise neu besetzt, bleibt eine nach Satz 2 von dem bisherige Ausschuss gewählte Person bis zur Abberufung in ihrer Funktion, wenn sie erneut Mitglied des Ausschusses geworden ist. Ist keine dieser Personen erneut Mitglied des Ausschusses geworden, gilt Satz 1 entsprechend"</b>
§ 37 Abs. 2	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 6. Sitzung	Stellenausschreibung des Bürgermeisters	Der Begriff "Stellenausschreibung" führt in die Irre, weil sich die Bewerber nicht für eine Stelle bei der Stadt bewerben, sondern sich den Stadtvertretern als Kandidat für das Beigeordnetenamt präsentieren können. Deswegen sollte hier ein anderer Begriff verwendet werden.	AG spricht sich für Vorschlag aus	<b>Nachhaken</b>
§§ 38 & 39	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Keine Wertgrenzen mehr bei Verträgen mit Mitarbeitern der Verwaltung oder Mitgliedern der Vertretung	In §§ 38 und 39 wird jeweils fehlender Satz eingefügt: Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Verträge des täglichen Bedarfs	Herr Glaser: systematisch eher unsauber Herr Hestermann: hält Vorschlag des StGT für angemessen, wird Formulierung vorschlagen	<b>Nachhaken</b>
§ 38	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung & 8. Sitzung	Hauptamtliche Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden	In § 38 Abs. 1 sollte ein neuer Satz 2 eingefügt werden: "In amtsangehörigen Gemeinden über 3000 Einwohnern über 3000 Einwohnern und Einwohnerinnen kann die Hauptsatzung einen hauptamtlichen Bürgermeister vorsehen, der nicht die Verwaltung leitet"	Vorschlag soll in separaten Runden beraten werden Frau Homann-Trieps: hält ihn für sehr sinnvoll und würde in solchen Runden gerne mitarbeiten.	<b>Diskutieren!</b>

§ 38 Abs. 6; § 5 Abs. 3 S. 2 EigenbetriebsVO	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Erleichterung des Vier-Augen-Prinzips für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern der Eigenbetriebe	In § 5 Abs. 5 S. 2 EigenbetriebsVO wird nach "Bürgermeister" ergänzt: "oder einen seiner Stellvertreter"	Herr Konrad (IM): verwundert über Vorschlag, sieht keine Möglichkeiten	
§§ 39, 69 LKWG M-V	Innenministerium 3. Sitzung	Schaffung einer Verfahrensregelung für den Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat des ehrenamtlichen Bürgermeisters	Nach einer verwaltungsgerichtlich vertretenen Auffassung führt die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat des ehrenamtlichen Bürgermeisters, die zu Lasten seines Mandates aufgelöst wird, nicht dazu, dass er die Rechtstellung als ehrenamtlicher Bürgermeister verliert. Eine derartige künstliche Trennung des Amtes als ehrenamtlicher Bürgermeister und des Mandates dass ihm kraft Gesetzes verliehen wird, sollte durch eine Regelung verhindert werden, die im Ergebnis vorsieht, dass mit dem Verlust des Mandates als Gemeindevertreter wegen Unvereinbarkeit auch bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister auch der Verlust des Amtes einhergehen.	gesetzgeberisches Ziel von der AG geteilt	"(6) Besteht bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister aufgrund der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25, fordert die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter den Bürgermeister auf, innerhalb eines Monats zu erklären, ob er aus dem Dienstverhältnis als ehrenamtlicher Bürgermeister oder aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis, das mit der Mitgliedschaft des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindevertretung unvereinbar ist, ausscheiden will. § 25 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch das Amt als ehrenamtlicher Bürgermeister ruht. Gibt der ehrenamtliche Bürgermeister keine Erklärung ab oder besteht die Unvereinbarkeit auch noch drei Monate nach der Aufforderung, ist der Bürgermeister aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen."
§ 40 Abs. 2 S. 3	Innenministerium 3. Sitzung	Klarstellung zur Fortdauer der Amtszeit der Stellvertreter des Bürgermeisters in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bis zum Amtsantritt der jeweiligen Nachfolger	Die im Zuge der letzten Novellierung der Kommunalverfassung vorgenommene Änderung, wonach die Amtszeit des Bürgermeisters nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung endet, wenn der neu gewählte Bürgermeister oder einer der Stellvertreter ihr Amt antreten, soll auf die Fortdauer der Amtszeit der Stellvertreter keine Anwendung finden. Es soll stattdessen klargestellt werden, dass der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters bis zum Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt bleiben, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten. Andernfalls würden mit der Ernennung eines Bürgermeisters oder eines Stellvertreters in der konstituierenden Sitzung der bisherige Bürgermeister und die bisherigen Stellvertreter gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden, was insbesondere zur Folge hätte, dass nicht mehr genug Amtsträger vorhanden sind, die befugt sind, die beamtenrechtlichen Urkunden der in der konstituierenden Sitzung zu ernennenden Stellvertreter zu unterzeichnen.	Dies wurde als sinnvoll erkannt - StGT hat jedoch noch mehr Vorschläge, die in einer späteren Sitzung besprochen werden sollen	"Nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung endet die Amtszeit mit dem Amtsantritt der neu gewählten Stellvertreterin oder des neu gewählten Stellvertreters gleichen Ranges. § 39 Abs. 4 gilt entsprechend"
§§ 40 Abs. 4, 117 Abs. 2	Innenministerium 3. Sitzung	Klarstellung zur Festlegung der Anzahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung	Es soll klargestellt werden, dass das gemeindliche oder kreisliche Ermessen über die Anzahl der Beigeordneten im Wege einer Hauptsatzungsbestimmung ausgeübt wird, so dass eine der Hauptsatzung entsprechende Zahl von Beigeordneten auch tatsächlich gewählt werden muss.	Herr Wollenteit: spricht sich dagegen aus, weil die Aufnahme in die Hauptsatzung zu aufwendig sei Herr Meyer zu Schlochtern: spricht von Klarstellungsbedürfnis Herr Wollenteit: will es der jeweiligen Kommune belassen Herr Reumann: spricht sich für bisherige Flexibilität aus	"Die Anzahl der zu wählenden Beigeordneten wird in der Hauptsatzung bestimmt" / <i>Nachhaken</i>
§ 40 Abs. 5	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Stellvertretende Bürgermeister in hauptamtlich verwalteten Gemeinden stärken	Die Übernahme der Stellvertreterfunktion wird mit Beförderung in die nächste Besoldungsstufe (bei Beamten) und in die nächste Entgeltstufe (bei Angestellten) verbunden. Eine Rückstufung bei Nichtwiederwahl als stellvertretender Bürgermeister ist nicht vorgesehen. Damit wird es sich die Vertretung nicht leicht machen, bei dieser Position häufige Wechsel vorzunehmen	Frau Hauser: stellt tarifrechtliche Lage vor Herr Glaser: weist auf Praxis hin Herr Kreß: schätzt an der bisherigen Regelung, dass man bei Entschädigungen flexibel ist Herr Hestermann: regt eine Zulage an Frau Schmidt: hält eine Reduzierung im Hauptamt für sinnvoll	<i>Wahrscheinlich nur eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung in der Entschädigungsverordnung</i>

§ 40 Abs. 5	Koalitionsvertrag 1. Sitzung	Vorschlagsrecht bei Wahlen von Beigeordneten für Oberbürgermeister und Landräten		<p>Herr Pöschke (LUP): begrüßt ein derartiges Vorschlagsrecht, allerdings sollte dies im Rahmen einer Abstimmung und als Alternativbestimmung ausgeformt seien.</p> <p>Herr Wellmann: maßgeblich sei hierbei die Eignung als Voraussetzung für den Vorschlag</p> <p>Herr Meyer zu Schlochtern: Beigeordnete seien ein politisches Gegengewicht, dass nicht zwingend im Einklang mit dem Landrat/Bürgermeister stehen sollte.</p> <p>Herr Drzisga kündigt in diesem Zusammenhang an, dass in Zukunft eine Vorabprüfung als Muster an die Hand gegeben werden soll.</p> <p>In der weiteren Diskussion wurde aber herausgearbeitet, dass ein kumulatives Vorschlagsrecht bzw. eine Einigungspflicht im Hinblick auf die Person des/der Beigeordneten als prüfenswert angesehen wird.</p>	
§ 40 Abs. 5	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Prüfungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörde zur Qualifikation der Beigeordneten Kandidaten	<p>In §40 Abs. 5 ist ein neuer Satz 4 einzufügen:</p> <p>Die Mitglieder der Stadtvertretung haben ein Recht, von der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Wahl über alle Bewerber konkrete Auskünfte über die Bewertung der Eignung, Befähigung und Sachkunde zu erhalten.</p>	<p>Frau Hauser: hält Arbeitsbelastung für nicht machbar</p> <p>Herr Kreß: für die Pflicht des OB zur Vorsichtung der eingegangenen Bewerbungen</p> <p>Herr Hestermann: hält Regelung §§ 59, 60 der brandenburgischen Gemeindeordnung für vorbildlich</p> <p>Herr Pöschke (LUP): könnte sich solch eine Lösung vorstellen</p> <p>Herr Herr Neumann: Rückkopplung zwischen Rechtsaufsichtsbehörde und Einstellungsbehörde</p>	Muss noch nachgebessert werden
§§ 40 Abs. 5 S. 1, 37 Abs. 2 S. 3, 117 Abs. 3 S. 1, 116 Abs. 2 S. 3	Innenministerium 3. Sitzung	Überarbeitung und Vereinheitlichung der Fristregelungen für die Stellenausschreibung im Vorfeld der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister, Landrat und Beigeordneten	<p>Die Frist, bis zu deren Ablauf eine Minderheit des Vertretungsorgans vor dem Tag der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister, Landrat oder Beigeordneten eine öffentliche Stellenausschreibung erzwingen kann, ist für gemeindliche oder kreisliche Hauptverwaltungsbeamte derzeit unterschiedlich lang bemessen und soll vereinheitlicht werden. Zudem sollen Unklarheiten beseitigt werden, die in Bezug auf die Anwendung der Frist auf Wahlen zum Beigeordneten deshalb bestehen, weil der Wahltag bei deren Wahl nicht langfristig feststeht.</p>	<p>Herr Glaser, Herr Wollenteit, Herr Herr Neumann: sehen Regelungsbedarf</p> <p>Herr Hestermann: für eine allgemeine Ausschreibungspflicht</p> <p>Herr Meyer zu Schlochtern: schließt sich dem an</p> <p>Herr Drzisga: gab zu bedenken, dass man die in der KV vorgesehenen Juristen nur mit einer Ausschreibung erhält</p> <p>Herr van de Laar: sprach sich dafür aus, die Ausschreibungspflicht hochzuhalten</p>	
§ 41	Koalitionsvertrag 1. Sitzung	Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten stärken		<p>Herr Hestermann: verwies darauf, dass die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten zwar stark, aber die Mitwirkung nicht so ausgeprägt seien</p> <p>Herr Wellmann verwies auf die bisherige Regelung in der KV und kündigte an, dass hier noch Vorschläge seitens des StGT kommen würden.</p>	
§ 41	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 6. Sitzung, 5. Sitzung	Gleichstellungsbeauftragte	<p>In § 41 KV M-V sollte folgende Absätze eingefügt werden:</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragten sind zuständig für die Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts. Dazu gehören Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Unterstützung bei Benachteiligung aufgrund der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung. Von deren wöchentlicher Arbeitszeit sollen mindestens 20 Stunden Gleichstellungsaufgaben zugewiesen sein. In Gemeinden ab 15000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie für diese Arbeit in Vollzeit zu beschäftigen. In geschäftsführenden Gemeinden von Ämtern wird die Einwohnerzahl des Amtes zugrunde gelegt, soweit die amtsangehörigen Gemeinden die Gleichstellungsaufgabe auf das Amt übertragen haben. In kreisfreien Städten ist die zur Bewältigung ihrer Arbeit erforderliche personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung sicherzustellen und die personelle Vertretung für die Gleichstellungsbeauftragten zu regeln. Später hat der StGT auch ergänzende Formulierungen zu den weiteren Absätzen nachgereicht. (gehört auch zum Punkt 5 der Koalitionsvereinbarung)</p>	<p>5. Sitzung: Dieser Punkt soll zusammen mit den Vorschlägen der AG der Gleichstellungsbeauftragten des LKT M-V mitberaten werden.</p> <p>6. Sitzung: Herr Kreß &amp; Herr Glaser: Regelungen der Gleichstellungsbeauftragten weiterhin in KV regeln</p>	
§§ 41a	Koalitionsvertrag Nr.2 1. Sitzung	Verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Beiräten		<p>Herr Wellmann äußerte, dass es Sache der kommunalen Selbstverwaltung wäre, solche Beiräte einzurichten. Letztendlich hingen diese von der Bereitschaft ab zum Mitmachen ab und eine Mitwirkung müsse dort ihre Grenze finden, wenn die Rechte der legitimierten Vertreter beeinträchtigt würden. Herr Wellmann betrachtet eine institutionelle Verankerung als schwierig, da sowohl die kommunale Selbstverwaltung hier beeinträchtigt würde als auch das Haushaltsrecht tangiert sein könnte. Besser wäre hier sicher, wenn das Land entsprechende Beiräte oder deren Befugnisse zur Mittelvergabe mit Fördermöglichkeiten anreizen würden.</p> <p>In der Diskussion war die Tendenz bei der Mehrheit der Beteiligten zur erkennen, dass die verbindliche Schaffung von Beiräten, gerade im Hinblick auf § 5 KV die die kommunale Satzung soweit regelt, nicht verfassungsrechtlich geboten sei, da bereits jetzt die Möglichkeit bestehe, entsprechende Beiräte zu bilden und solche Regelungen in der Hauptsatzung aufzunehmen.</p>	Neuer § 31a Beiräte / nicht verbindlich, nur kann-Regelung

§ 42 Abs. 1. Satz 4	Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern 6. Sitzung	Ermächtigungsgrundlage für die Bildung von Beiräten und ähnlichen kommunalpolitischen Gremien	Der Landkreistag wünscht sich wie auch das Sozialministerium verpflichtende Regelungen zu Integrationsbeiräten.	Herr Glaser: gegen solch eine Regelung da es bereits möglich, solche Beiräte freiwillig einzurichten ist Herr Pöschke (LUP): schließt sich LKT an und sieht eine positive Signalwirkung Herr Kreß: viele Sonderwünsche für solche Gremien -> abstrakte Regelung zur Bildung von Beiräten möglich Herr Glaser: befindet dies für gut, solange keine Verpflichtung damit verbunden ist Herr Pöschke (LUP): nur grundsätzliche Regelungen ohne Details in KV (siehe auch Koalitionsvertrag Nr. 2)	
§ 42 Abs. 5 Satz 1	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 4. Sitzung	Mehrheitsverhältnisse in Ortsteilvertretungen nach den Mehrheitsverhältnissen im Ortsteil	Man könnte auf diese Vorschrift verzichten oder regeln, dass wenn eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen in der Ortsteilvertretung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 nicht zustande kommt, eine öffentliche Wahl durch die Bürger des Ortsteils nach den Regelungen des LKWG zu erfolgen hat. Die Stadt Ludwigslust hat mit dieser Möglichkeit aufgrund der Experimentierklausel des § 42b gute Erfahrungen gemacht	Herr Kreß: will sich diesem Vorschlag offen widmen	
§ 42b	Innenministerium 3. Sitzung	Aufnahme einer Regelung zu den Modalitäten der Abberufung eines von den Bürgern direkt gewählten Ortsvorstehers	Gemeinden können in Gebietsänderungsverträgen und der Hauptsatzung bestimmen, dass die Bürgerinnen und Bürger für ihren Ortsteil eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung wählen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Regelung dazu ergänzt werden, auf welche Weise eine so gewählte Person aus ihrem Amt abberufen werden kann.	Diesem Wunsch konnte sich die AG anschließen	" (6) Für die Abberufung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers gilt § 20 Absatz 7 Satz 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass stimmberechtigt nur die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils sind."
§ 48 Abs. 3	Innenministerium	Erweiterung der Ausnahme für den Verzicht auf eine Nachtragshaushaltssatzung auf geringfügige Überschreitung des Gesamtbetrags der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen	Aus Gründen der Praktikabilität und im Interesse der Deregulierung soll der Katalog der Ausnahmen von der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung um geringfügige Überschreitung des Gesamtbetrages der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen erweitert werden.	Frau Bielenberg (IM): begründet den Vorstoß AG stimmte dem zu	
§ 54 Abs. 3	Innenministerium 3. Sitzung	Ausdehnung der Übertragbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen bei Doppelhaushalten auf das zweite Haushaltsjahr	In den letzten Jahren sind zunehmend Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre beschlossen worden. Für derartige Doppelhaushaltssatzungen lässt die Norm eine Übertragung von im ersten Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, die nach Ablauf des zweiten Haushaltsjahres zahlungswirksam werden, nicht zu, so dass derzeit zwingend eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre, wenn die Verpflichtungsermächtigung im zweiten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden soll. Im Sinne der Vereinfachung soll diesbezüglich eine Erleichterung geprüft werden.	Frau Bielenberg (IM): begründet den Vorstoß AG stimmte dem zu	
§ 56	Koalitionsvertrag 1. Sitzung	Rekommunalisierung kommunaler kritischer Infrastruktur		Herr Wellmann verwies darauf, dass zum einen nicht klar sei, in welche Richtung die Koalitionäre ihre Regelungen schaffen wollen und dies kritisch zu beurteilen sei ; zumal durch die Auswirkungen der Energiekrise ggf. auch die Gefahr von Insolvenzen im kommunalen Bereich (Krankenhäuser, Stadwerke etc.) steigen wird. . Insofern würden die Bedingungen für die Rekommunalisierung schon einerseits jetzt im gemeindlichen Haushaltsrecht, insbesondere unter Bezugnahme auf § 56 KV M-V, zu finden und andererseits im Umwandlungsgesetz geregelt sein. Hier bestünde die erforderliche Rechtssicherheit. Dem stimmte auch Frau Meyn (IM) zu und führte aus, dass eine Regelung über einen Erlass hier sinnvoller sei. Auch Frau Schmidt und weitere Teilnehmer sehen eine Regelung skeptisch, da sie sich im Wesentlichen um Einzelentscheidungen handeln würde.	
§ 56 Abs. 2 S. 2	Innenministerium 3. Sitzung	Deutlichere Betonung des Vorrangs der Sicherheit bei kommunalen Geldanlagen	Es soll geprüft werden, ob in der Norm noch deutlicher herausgestellt werden kann, dass das Kriterium der Sicherheit bei der Auswahl von Anlagemöglichkeiten absoluten Vorrang vor möglichen Ertragsaussichten hat. Zudem bedarf es einer deutlicheren Abgrenzung von Geldanlagen zu laufenden Kassengeschäften. Zur Absicherung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels soll zudem geprüft werden, ob für Geldanlagen der Erlass von Anlagerichtlinien, ggf. bei der Überschreitung bestimmter Wertgrenzen, verpflichtend erfolgen soll.	Frau Bielenberg (IM): will dazu eine verpflichtende Anlagerichtlinie von den Kommunen verlangen, die der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Herr Hestermann: findet eine Pflicht zu einer Richtlinie sinnvoll	
§ 56 Abs. 6	Innenministerium 3. Sitzung	Prüfung der Einführung einer ausschließlichen Zuständigkeit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde bei Rechtsgeschäften unter Beteiligung mehrerer Kommunen, die der Aufsicht verschiedener Rechtsaufsichtsbehörden unterliegen	Es soll geprüft werden, ob die rechtsaufsichtliche Entscheidung über genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte, die zwischen mehreren Kommunen geschlossen werden, welche der Aufsicht verschiedener Rechtsaufsichtsbehörden unterliegen, dadurch effizienter gestaltet werden kann, dass für diese Fälle eine alleinige Zuständigkeit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde geregelt wird.	Dem konnte die AG zustimmen	§ 79 "(5) Sind an einem Rechtsgeschäft nach § 56 Absatz 6 mehrere kommunale Körperschaften beteiligt, die nicht ausschließlich der Aufsicht des Landrates unterliegen, tritt für die Genehmigung des Rechtsgeschäftes das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium an die Stelle der Rechtsaufsichtsbehörden."



§ 57 Abs. 2 S. 1	Innenministerium 3. Sitzung	Verzicht auf "verwertbare Sicherheiten" als Voraussetzung der Darlehensvergabe	Die Forderung nach verwertbaren Sicherheiten erscheint nicht mehr zeitgemäß und erschwert in Eilfällen die Genehmigung der Darlehensvergabe. Auf sie soll daher verzichtet werden.	Herr Hestermann stellt Frage, warum überhaupt Sicherheiten notwendig sind. Frau Schmidt: klärungsbedürftig wäre, ob eine Gesetzesänderung haftungsrechtliche Fragen zu Lasten der Rechtsaufsichtsbehörde verschiebt. Eine Streichung könnte den beabsichtigten Vorrang der Sicherheit bei kommunalen Geldanlagen (siehe § 56 Abs. 2 S. 2) in Frage stellen. Herr Neumann: teilte diesen Vorschlag.	
§ 71 Abs. 1 Satz 4	Innenministerium 3. Sitzung	Einordnung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde	Es soll geregelt werden, dass die Wahrnehmung eines Mandates als von der Gemeinde bestelltes Mitglied des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen und Einrichtungen eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde darstellt. Auf diese Weise sollen die gemeindlichen Aufsichtsratsmitglieder davor geschützt werden, dass sie wegen des Mandates aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen, gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden, und dass ihnen für diese Tätigkeit notwendige freie Zeit gewährt wird. Insofern sollen sie eine mit Mitgliedern des Vertretungsorgans und mit sachkundigen Einwohnern vergleichbare Rechtsstellung erhalten.	Hier sollte zwischen Haupt- und Ehrenamt differenziert werden	
§ 77 Abs. 1	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 5. Sitzung	Zentrale Prüfung von energiewirtschaftlicher Betätigung durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde	In § 77 Abs. 1 ist ein neuer Satz 2 einzufügen: "Rechtsaufsichtsbehörde für Einrichtungen nach § 68 Abs. 3 Nr. 4 ist abweichend von § 79 Abs. 2 die oberste Rechtsaufsichtsbehörde." Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend nach hinten.	Innenministerium schlägt gespaltene Zuständigkeit vor Herr Hestermann: für klare Regelung der zuständigen Aufsicht Herr Konrad (IM): nimmt dies mit Frau Meyn (IM): sieht Notwendigkeit in Vorschlägen des StGT	
§ 85 Abs. 1 LDG	Innenministerium 3. Sitzung	Behebung eines Verweisungsfehlers bei der Regelung der Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten in Disziplinarverfahren gegen Leitende Verwaltungsbeamte	Mit der redaktionellen Anpassung soll ein Verweisungsfehler behoben werden.	Dies hält die AG für sinnvoll.	
§ 104 Abs. 3. N. 13	Innenministerium 3. Sitzung	Reduzierung der Ausschließlichkeitskompetenz des Kreistages für Gebietsänderungen auf Gebietsänderungen kreisangehöriger Gemeinden, die eine Änderung des Kreisgebietes bewirken	Gebietsänderungen kreisangehöriger Gemeinde, zu denen die Landkreise anzugehören sind, bedürfen ihrer Bedeutung nach nur dann einer Befassung des Kreistages, wenn sie auch eine Änderung des Kreisgebietes bewirken. Auf diese Fälle sollten die Ausschließlichkeitskompetenz des Kreistages für die Positionierung zu Gebietsänderungen beschränkt werden.	wurde als sinnvoll erachtet Herr van de Laar: wies darauf hin, dass Gebietsänderungen innerhalb des LK auch für LK wichtig sein können	
§ 107 Abs. 1 , § 29 Abs. 1	Kreistagspräsidentenkonferenz 6. Sitzung		"Alle an den Sitzungen des Kreistages Teilnehmenden sind zur Einhaltung des Grundsatzes einer demokratischen Streit- und Debattenkultur, die von gegenseitigem Respekt bestimmt ist, verpflichtet. Die Ausübung des Hausrechts dient auch der Einhaltung dieses Grundsatzes"	Herr Glaser: Hinweis auf Beschluss des Landesausschuss StGT -> "Respekt auch in der kommunalen Familie" Frau Homann-Triebs: Hausrecht unpassend Herr Kreß: gegen symbolhafte Gesetzesbestimmungen, jedoch dem Vorschlag nicht ganz abgeneigt Herr Pöschke (LUP): sieht in Vorschlag eine Signalwirkung	
§ 114 Abs. 6 S. 3	Innenministerium 3. Sitzung	Klarstellung, dass in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden. Für öffentliche Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Kreistages fehlt eine solche Befugnis. Diese mutmaßlich unbeabsichtigte Regelungslücke soll geschlossen werden.	In öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse der beratende Ausschüsse der Gemeindevertretung und der Kreistage selbst, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden. Für öffentliche Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Kreistages fehlt eine solche Befugnis. Diese mutmaßlich unbeabsichtigte Regelungslücke soll geschlossen werden.	Zustimmung der AG	
§ 136	Innenministerium 3. Sitzung	Zulassung der Bildung eines beschließenden Ausschusses durch den Amtsausschuss	Die Organisationshoheit der Ämter wird durch die Kommunalverfassung bisher dergestalt beschränkt, dass die Amtsausschüsse anders als Gemeindevertretungen und Kreistage keine beschließenden Ausschüsse bilden dürfen. Aufgrund der Größe des Amtsausschusses des neu gebildeten Amtes Crivitz von fast 40 Mitgliedern wurde dem Amt erstmals zum Beginn der Kommunalwahlperiode der Jahre 2014 bis 2019 und auch für die nachfolgende Wahlperiode auf Grundlage der Experimentierklausel die Bildung eines derartigen Ausschusses als Bindeglied zwischen Amtsvorsteher und Amtsausschuss mit dem Ziel der Gewährleistung der Handlungsfähigkeit gestattet. Aus den Erfahrungsberichten dieses Amtes werden Erkenntnisse erwartet, ob die Beschränkung der Organisationshoheit der Ämter künftig für weitere oder sogar alle Ämter entfallen kann.	Zustimmung der AG	

§ 137	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 5. Sitzung	Wahl und Stellung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers	In § 137 Abs. 3 S. 1 wäre es wünschenswert klarstellend einzufügen, dass der neue Amtsvorsteher von seinem Vorgänger ernannt wird.	Herr Kreß: sieht Klarstellungsbedarf Herr Glaser: weist darauf hin, dass es gegenüber anderen Ernennungen systematisch passen würde	
§ 142	Koalitionsvertrag 1. Sitzung	zeitliche Begrenzung der Bestellung von leitenden Verwaltungsbeamten		Herr Wellmann widerspricht, dass der Lebenszeitbeamte an dieser Position als LVB als rechtsstaatliche Absicherung fungiere und eine Abhängigkeit von einer Wahl dem entgegenwirken und auch das Amt unattraktiv machen könnte. Wenn das so gewollt wäre, müsste überdies die Eingruppierung und Besoldung der LVB entsprechend nach oben angepasst werden. Herr Drzisga: stimmte zu und ergänzte, dass das Innenministerium hier stattdessen die Befugnisse der LVB erweitern wolle. Frau Materna-Braun: ist aus Erfahrungen dagegen und ergänzt, dass gerade wegen politischer Spannung die Unabgängigkeit der LVB wichtig sei  In der Gesamtschau der Diskussion zeigte sich ganz klar der Kon-sens, dass LVB nicht zu Wahlbeamten gemacht werden sollten.	
§ 142 Abs. 1 u. 2	Innenministerium 3. Sitzung	Vereinfachung (nicht jedoch Absenkung) der Qualifikationsanforderung für Leitende Verwaltungsbeamte	Die aktuelle Regelungen ist schwer verständlich und soll daher insbesondere n Bezug auf die bisherigen dienstlichen Tätigkeiten, die für eine Eignung als Leitender Verwaltungsbeamter erforderlich sind, vereinfacht werden	Herr Kreß: sprach sich für die LVB auch Beamte des höheren Dienstes zuzulassen Herr Glaser: Hinweis auf Beratung mit Lucht, der diese Möglichkeit schon seit 10 Jahren gegeben sieht Frau Materna-Braun: weist auf höhere Verantwortung der LVB hin Hier wird es darauf ankommen wie die Formulierung ausgestattet werden wird	
§ 149 Abs. 1	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 5. Sitzung	Festlegung der Gemeinschaftsfreundlichkeit als Ziel der Rechtsaufsicht	Im § 149 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: Die aufsichtsrechtliche Beratung und Entscheidung hat sich am Ziel nach Satz 1 zu orientieren. (also gemeinschaftsfreundliche Aufsicht)	Frau Schmidt: besser in § 78 bei den Aufsichtsgrundsätzen zu regeln	
§ 151 Abs. 1	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern 5. Sitzung	Klarstellung des Aufgabenbegriffs im Zweckverbandsrecht	Um hier die Entwicklung von Zweckverbänden nicht weiter zu hindern, sollte in § 151 Abs. 1 zur Klarstellung ein neuer Satz 2 eingefügt werden: "Nur Verwaltungsleistungen, die gegenüber Bürgern geleistet werden, sind Aufgaben im Sinne von Satz 1"	Herr Kreß: Prüft einen Klarstellungsbedarf	
§ 150 Abs. 2 S. 2	Innenministerium 3. Sitzung	Prüfung einer klarstellenden Regelung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Mitgliedschaft des Landes in Zweckverbänden sowie einer Regelung über die Zulässigkeit oder einer klarstellenden Regelung über die Unzulässigkeit der Mitgliedschaft des Landes in Zweckverbänden	In Vergangenheit wurde vereinzelt eine Mitgliedschaft des Landes in Zweckverbänden erwogen. Sie ist jedoch nicht ausdrücklich zugelassen und erweist sich vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Grenzen für eine Mischverwaltung als problematisch. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens soll daher geklärt werden, ob an der gegenwärtigen Rechtslage festgehalten werden und diese explizit normiert werden soll, oder aber ob die Bedenken ausgeräumt und das Land als Mitglied von kommunalen Zweckverbänden zugelassen werden kann. Ein entsprechendes Regelungsbedürfnis sollte zudem auch für die Mitgliedschaft von Unternehmen in Trägerschaft des Landes eruiert werden.	Herr Drzisga: Probleme dann auch bezüglich der Rechtsaufsicht zu regeln	"Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann Mitglied eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der kommunalen Aufgaben dadurch gefördert wird, keine Zuständigkeitsänderung mit Außenwirkung erfolgt und die kommunalen Verbandsmitglieder die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand stellen
§ 167a	Innenministerium 3. Sitzung & 6. Sitzung	Prüfung der Zulässigkeit einer Beteiligung des Landes oder eines Unternehmens des Landes als Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens	Wie auch bei Zweckverbänden besteht Reglungsbedarf hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beteiligung des Landes oder ines Unternehmens des Landes als Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens.	3. Sitzung Dies begrüßt die AG 6. Sitzung IM eher für solch eine Möglichkeit	
§§ 167b Abs. 3 S. 2 ; 167c Abs. 2	Innenministerium 3. Sitzung	Prüfung einer Klarstellung bzw. Ergänzung der Regelung zum notwendigen Inhalt der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens	Die derzeitige Regelung ist unzureichend und sollte ergänzt werden, beispielsweise in Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens	Dies hält die AG für sinnvoll	
§ 174 Abs. 1 N. 5	Innenministerium 3. Sitzung	Ergänzung der Verordnungsmächtigung um Vertreterbegehren	Die Ermächtigung des Ministeriums, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren zu treffen, soll um	Die AG hat hierbei keine Bedenken	